

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1976

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	12. 5. 1976	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	174
223	13. 5. 1976	Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen . . . . .	175
	14. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 . . . . .	177
	17. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1976/77 . . . . .	183
	18. 5. 1976	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	186

223

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Durchführung des Staatsvertrages  
über die Vergabe von Studienplätzen**

Vom 12. Mai 1976

Aufgrund der §§ 5 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Bei Abschlüßarten, bei denen eine Studiengangkombination nicht möglich ist, kann der Bewerber ferner in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer von ihm nach Satz 1 nicht genannten Hochschule einverstanden ist.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„keiner der vorgenannten Gründe, jedoch Hauptwohnung des Bewerbers in dem Land, in dem der Studienort liegt,“.
    - bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
  - b) In Absatz 4 wird nach den Worten „Nummern 1 bis“ die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „vom 7. Mai 1971 (GMBL. S. 227)“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach den Worten „vom 7. Juli 1972 (GMBL. S. 599)“ werden die Worte „und der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 (GMBL. S. 542)“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 2 wird der Gedankenstrich nach der Zahl „2“ durch ein Komma ersetzt und danach werden folgende Worte eingefügt:  
„jedoch nicht innerhalb des Buchstaben a – “.
5. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „spätestens zum nächstmöglichen“ durch die Worte „zum nächsten, spätestens dem darauf folgenden“ ersetzt.
6. In § 16 Abs. 3 werden die Worte „oder Anlage 1 Buchstabe c“ gestrichen.
7. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach den Worten „nach Anlage 1 Buchstabe a“ wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Die Worte „oder Anlage 1 Buchstabe c“ werden gestrichen.
8. In § 31 Abs. 3 wird die Zahl „1976“ durch die Zahl „1977“ ersetzt.

**Anlage** 9. Anlage 1 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:  
Im Teil Nordrhein-Westfalen wird unter der Überschrift „Kreisfreie Städte“ nach der Zeile mit dem Namen „Gelsenkirchen“ eine Zeile mit dem Namen „Gladbeck“ und folgenden Entfernungsangaben unter den Studienorten eingefügt:

Aachen: 110	Höxter: 170
Bielefeld: 120	Köln: 70
Bochum: 20	Meschede: 90
Bonn: 90	Münster: 60
Dortmund: 30	Neuss: 50
Düsseldorf: 40	Paderborn: 120
Duisburg: 20	Siegen: 110
Essen: 0	Soest: 80
Gummersbach: 70	Wuppertal: 40
Hagen: 40	

11. Anlage 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als Nummer 1.1.4 wird eingefügt:  
„Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 13. September 1974 (GMBL. S. 542),“.
- b) Die bisherigen Nummern 1.1.4 und 1.1.5 werden 1.1.5 und 1.1.6.

12. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der Studienort „Burgsteinfurt“ erhält die Bezeichnung „Steinfurt“.
- b) Unter der Überschrift „Kreisfreie Städte“ wird nach der Zeile mit dem Namen „Gelsenkirchen“ eine Zeile mit dem Namen „Gladbeck“ und folgenden Entfernungsangaben unter den Studienorten eingefügt:

Aachen: 110	Jülich: 90
Bielefeld: 120	Köln: 70
Bochum: 20	Krefeld: 40
Steinfurt: 70	Lage: 130
Detmold: 140	Lemgo: 140
Dortmund: 30	Meschede: 90
Düsseldorf: 40	Minden: 150
Duisburg: 20	Mönchengladbach: 60
Essen: 0	Münster: 60
Gelsenkirchen: 0	Paderborn: 120
Gummersbach: 70	Siegen: 120
Hagen: 40	Soest: 80
Höxter: 170	Wuppertal: 40
Iserlohn: 50	

- c) Nach der Spalte mit dem Studienort „Paderborn“ wird eine Spalte mit dem Studienort „Recklinghausen“ und folgenden Entfernungsangaben zu den Kreisen und kreisfreien Städten eingefügt:

**Kreisfreie Städte**

Aachen: 120	Hamm: 40
Bielefeld: 100	Herne: 0
Bochum: 0	Köln: 80
Bonn: 100	Krefeld: 50
Bottrop: 0	Leverkusen: 70
Dortmund: 0	Mönchengladbach: 70
Düsseldorf: 50	Mülheim a. d. Ruhr: 30
Duisburg: 40	Münster: 50
Essen: 20	Oberhausen: 30
Gelsenkirchen: 0	Remscheid: 50
Gladbeck: 0	Solingen: 60
Hagen: 30	Wuppertal: 40

**Kreise**

Aachen: 120	Minden-Lübbecke: 140
Borken: 0	Neuss: 70
Coesfeld: 0	Oberbergischer Kreis: 70
Düren: 110	Olpe: 80
Ennepe-Ruhr-Kreis: 40	Paderborn: 110
Erftkreis: 90	Recklinghausen: 0
Euskirchen: 120	Rheinisch-Bergischer Kreis: 70
Gütersloh: 80	Rhein-Sieg-Kreis: 100
Heinsberg: 100	Siegen: 100
Herford: 120	Soest: 60
Hochsauerlandkreis: 90	Steinfurt: 70
Höxter: 150	Unna: 0
Kleve: 70	Viersen: 70
Lippe: 120	Warendorf: 60
Märkischer Kreis: 60	Wesel: 0
Mettmann: 40	

Artikel II

Diese Verordnung gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1976/77.

## Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

- 8 Hauswirtschaftswissenschaft
- 9 Italienisch
- 10 Mathematik
- 11 Pädagogik
- 12 Physik
- 13 Soziologie/Politik/Sozialkunde
- 14 Spanisch
- 15 Wirtschaftswissenschaft

– GV. NW. 1976 S. 174.

## Anlage 223

## Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle sind folgende Studiengänge an den staatlich wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner und fachgebundener Hochschulreife einbezogen:

## a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt):

- 1 Agrarökonomie
- 2 Agrarwissenschaft
- 3 Agrarbiologie
- 4 Anglistik
- 5 Architektur
- 6 Bauingenieurwesen
- 7 Betriebswirtschaft
- 8 Biochemie
- 9 Biologie
- 10 Chemie
- 11 Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/  
Verfahrenstechnik
- 12 Datentechnik
- 13 Ernährungswissenschaft
- 14 Geographie
- 15 Germanistik
- 16 Geschichte (ohne Ur-, Vor- und Frühgeschichte)
- 17 Haushaltswissenschaft
- 18 Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
- 19 Informatik
- 20 Lebensmittelchemie
- 21 Maschinenbau (einschließlich Fertigungstechnik)
- 22 Mathematik
- 23 Mathematik (Fernstudium in Vollzeitform)
- 24 Medizin
- 25 Ökonomie (Wirtschaftswissenschaft)
- 26 Pädagogik
- 27 Pharmazie
- 28 Physik
- 29 Politologie
- 30 Psychologie
- 31 Rechtswissenschaft
- 32 Romanistik
- 33 Soziologie/Sozialwissenschaften
- 34 Sozialwesen
- 35 Tiermedizin
- 36 Vermessungswesen
- 37 Volkswirtschaft
- 38 Wirtschaftsingenieurwesen (ohne Aufbaustudiengänge)
- 39 Wirtschaftspädagogik
- 40 Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Vollzeitform)
- 41 Zahnmedizin

## b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

- 1 Biologie
- 2 Chemie
- 3 Deutsch
- 4 Englisch
- 5 Erdkunde
- 6 Französisch
- 7 Geschichte

**Verordnung  
über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen  
Vom 13. Mai 1976**

Auf Grund des § 6 Nm. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird verordnet:

## § 1

(1) Für die in der Anlage genannten mit + bezeichneten Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) des Landes Nordrhein-Westfalen wird ab Wintersemester 1976/77 die Vergabe der Studienplätze durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund angeordnet.

(2) Die Studienplätze der in der Anlage genannten Studiengänge werden in einem gemeinsamen zentralen Bewerbungsverfahren und Studienplatzverteilungsverfahren nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Studienplätzen der Studiengänge vergeben, die in Anlage 1 zu der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GV. NW. S. 174), bezeichnet sind.

(3) Für die Vergabe der Studienplätze gelten die Vorschriften der in Absatz 2 genannten Verordnung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung eines zentralen Vergabeverfahrens für wissenschaftliche Hochschulen nach Artikel 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 422) außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. Mai 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

## Anlage

Dem gemeinsamen Vergabeverfahren der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterliegen folgende Studiengänge an den staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen (einschließlich Gesamthochschulen und Pädagogischen Hochschulen) für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife:

## a) Studiengänge

mit dem Abschluß Diplom im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Mathematik (Fernstudium in Teilzeitform) +
2. Sport +
3. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Teilzeitform) +

## b) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Niedersachsen, mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittel- und Oberstufe im Land Hessen (Gesamthochschule Kassel) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Architektur +
2. Bauingenieurwesen +
3. Biotechnik +
4. Chemieingenieurwesen/Chemietechnik/  
Verfahrenstechnik +
5. Drucktechnik +
6. Elektrotechnik +
7. Gestaltungstechnik +
8. Kunst/Visuelle Kommunikation +  
(nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen  
vom Verfahren erfaßt)
9. Maschinenbau +
10. Mathematik (Fernstudium in Vollzeitform) +
11. Mathematik (Fernstudium in Teilzeitform) +
12. Musik +  
(nur in den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen  
vom Verfahren erfaßt)
13. Rechtswissenschaft +
14. Sozialpädagogik +
15. Spezielle Wirtschaftslehre +
16. Sport/Leibeserziehung +
17. Technik +
18. Textiltechnik
19. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium  
in Vollzeitform) +
20. Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium  
in Teilzeitform) +

## c) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Hauswirtschaft mit textilem Werken
9. Kunsterziehung
10. Leibeserziehung
11. Mathematik
12. Musikerziehung
13. Physik
14. Theologie (evangelisch)
15. Theologie (katholisch)
16. Werkerziehung
17. Wissenschaftliche Politik

## d) Studiengänge

mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Realschulen im Land Niedersachsen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Französisch
7. Geschichte
8. Leibeserziehung (Sport)
9. Mathematik
10. Physik
11. Politik/Sozialkunde (Politische Wissenschaft)

## e) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Baden-Württemberg:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Hauswirtschaft mit Textilem Werken
9. Kunsterziehung

## 10. Leibeserziehung

11. Mathematik
12. Musikerziehung
13. Physik
14. Politik (Gemeinschaftskunde)
15. Evangelische Theologie/Religionspädagogik
16. Katholische Theologie/Religionspädagogik
17. Werken/Technik

## f) Studiengang

mit dem Abschluß Prüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen im Land Niedersachsen

## g) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Amt des Lehrers und des Lehrers mit zwei Wahlfächern im Land Berlin

## h) Studiengang

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen im Land Hessen (ohne Aufbaustudiengang) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen (ohne Aufbaustudiengang) +

## i) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Universitäten Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Mittelstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Arbeitslehre/Polytechnik
2. Biologie +
3. Chemie +
4. Deutsch +
5. Englisch +
6. Französisch +
7. Geographie +
8. Geschichte +
9. Hauswirtschaftswissenschaft +
10. Italienisch +
11. Kunst/Visuelle Kommunikation +
12. Mathematik +
13. Musik +
14. Physik +
15. Sozialwissenschaften/Soziologie +
16. Spanisch +
17. Sport/Leibeserziehung +
18. Technik +
19. Textildgestaltung +

## j) Studiengänge

mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (Universitäten Frankfurt und Gießen) und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Grundstufe (Gesamthochschule Kassel) im Land Hessen sowie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch/Lernbereich Sprache +
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Geschichte
7. Französisch
8. Kunst/Visuelle Kommunikation
9. Lernbereich Gesellschaftslehre +
10. Lernbereich Gestaltung +
11. Lernbereich Naturwissenschaft +
12. Mathematik/Lernbereich Mathematik +
13. Musik +
14. Physik
15. Sport/Leibeserziehung +
16. Sozialkunde/Gesellschaftslehre
17. Technik
18. Textildgestaltung

## k) Studiengänge

der einphasigen Lehrerausbildung im Land Niedersachsen mit dem Abschluß Staatsprüfung für das

aa) Lehramt für den Primarbereich:

1. Deutsch
2. Mathematik

## bb) Lehramt für den Sekundarbereich I:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Geschichte
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik/Sozialkunde
10. Sport

## cc) Lehramt für den Sekundarbereich II:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Erdkunde
6. Geschichte
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik/Sozialkunde
10. Sport

– GV. NW. 1976 S. 175.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Höchstzahlen  
für die von einem Verfahren der Zentralstelle  
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten  
Studiengänge an den wissenschaftlichen  
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen  
des Landes Nordrhein-Westfalen für das  
Wintersemester 1976/77**

Vom 14. Mai 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

## § 1

(1) Für die gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Verga-

beverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GV. NW. S. 174), von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung festgesetzt.

Anlagen  
1 und 2

(2) Antragsberechtigt sind in diesem Vergabeverfahren Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

## § 2

(1) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

(2) Soweit die bei der Festsetzung der Höchstzahlen nach § 1 vorgenommene Aufteilung der Studienplätze auf gleichnamige Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß nicht der Bewerbernachfrage entspricht und in einem dieser Studiengänge die Nachrücklisten erschöpft sind, ändert die Zentralstelle im Benehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung die Zahl der Studienplätze für diese Studiengänge unter Berücksichtigung der der Festsetzung zugrunde gelegten Curricularfaktoren entsprechend.

## § 3

Ein Antrag auf Zulassung, der auf die Behauptung gestützt wird, über die nach den §§ 1 und 2 festgesetzten Höchstzahlen hinaus seien Studienplätze vorhanden, kann nur bis zum 30. November 1976 bei den Hochschulen gestellt werden (Ausschlußfrist). Sofern eine Auswahl unter diesen Antragstellern erforderlich wird, entscheidet das Los.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau



**Anlage 2**

Höchstzahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 14. Mai 1976  
(GV.NW.S. 177) für Studiengänge mit einem  
Lehramtsabschluss

Abkürzungen: FeU = Fernuniversität  
GH = Gesamthochschule  
PH = Pädagogische Hochschule  
SH = Sporthochschule  
TH = Technische Hochschule  
Uni = Universität

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund <sup>1)</sup>	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	FeU Hagen	Uni Köln <sup>2)</sup>	Uni Münster	GH Paderborn	GH Siegen	GH Wuppertal
Architektur		25	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bauingenieurwesen		36	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	12
Biologie		29	16	95	83	8	27	36	19	-	70	84	-	-	-
Biotechnik		-	-	-	-	-	-	-	41	-	-	-	-	-	-
Chemie		38	14	92	43	42	24	6	16	-	50	57	8	25	13
Chemietechnik/ Verfahrenstechnik		-	-	-	-	7	-	1	3	-	-	-	2	-	-
Deutsch		173	140	290	223	8	130	74	49	-	194	487	49	40	49
Elektrotechnik		42	-	27	-	18	-	12	-	-	-	-	15	16	17
Englisch		85	50	354	191	10	114	104	97	-	130	314	59	68	63
Französisch		62	25	175	122	-	99	53	-	-	112	109	74	65	34
Geographie		100	-	169	129	8	50	-	-	-	69	183	-	-	16
Geschichte		62	149	309	211	10	115	30	69	-	288	292	-	21	15
Gestaltungstechnik		-	-	-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	6
Hauswirtschaftswissen- schaft		-	-	-	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italienisch		2	-	25	17	-	8	-	-	-	33	9	-	-	-
Kunst		25	-	-	-	10	-	-	19	-	-	-	0	15	15
Maschinenbau		159	-	-	-	30	-	18	28	-	-	-	26	20	-
Mathematik		228	196	135	167	78	97	48	65	-	145	199	46	52	55
Mathematik (Fernstu- dium in Vollzeit- form)		-	-	-	-	-	-	-	90	-	-	-	-	-	-
Mathematik (Fernstu- dium in Teilzeit- form)		-	-	-	-	-	-	-	298	-	-	-	-	-	-
Musik		-	-	-	-	6	-	-	8	-	-	-	0	4	7
Pädagogik		0	20	7	40	-	10	8	-	-	30	61	7	3	11
Physik		92	58	106	78	51	44	24	41	-	81	47	25	37	48
Rechtswissenschaft		-	-	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sozialpädagogik		-	-	87	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sozialwissenschaf- ten (Politikwissen- schaft, Soziologie, Wirtschaftswissen- schaft)		152	47	101	17	-	-	37	-	-	63	110	-	-	-
Spanisch		7	-	50	35	-	8	-	-	-	33	18	-	-	-
Sport		69	-	102	109	12	-	-	-	-	32	118	34	-	17
Spezielle Wirtschafts- lehre		-	-	-	-	-	-	-	-	-	23	-	-	-	-
Technik		-	-	-	-	-	-	13	26	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftswissen- schaft		48	35	136	-	42	-	43	45	-	56	-	45	30	36
Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Voll- zeitform)		-	-	-	-	-	-	-	90	-	-	-	-	-	-
Wirtschaftswissenschaft (Fernstudium in Teil- zeitform)		-	-	-	-	-	-	-	298	-	-	-	-	-	-

- = Keine Studienmöglichkeit.

0 = Im Wintersemester 1976/77 keine Aufnahme von Studienanfängern.

1) Für Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik und Sport:  
Einschreibung an der Universität Dortmund und Aufnahme als Zweithörer an der  
Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund.

2) Für Sport: Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer  
an der Sporthochschule Köln.

## b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort												PH Rheinland				PH Ruhr	PH Westf. Lippe		GH Wuppertal
	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund 1)	Uni Düsseldorf	GH Duisburg	GH Essen	Uni Köln 2) 3)	Uni Münster 4)	GH Paderborn	Aachen	Bonn	Köln	Neuss	Dortmund	GH Siegen	Bielefeld	Münster	
Biologie	13	6	31	27	3	7	28	43	23	27	30	48	48	92	39	93	23	48	72	49
Chemie	12	5	8	7	10	-	3	23	10	26	10	30	37	43	22	45	13	21	41	15
Deutsch	37	-	63	82	3	28	74	49	34	106	49	60	104	122	41	128	40	69	125	38
Englisch	26	-	108	58	3	35	96	114	40	95	99	79	115	130	86	130	80	68	136	45
Französisch	16	-	27	27	-	24	35	-	23	25	38	-	-	-	-	53	-	-	-	16
Geographie	37	-	64	44	3	39	32	68	27	86	64	49	64	70	45	116	23	65	123	30
Geschichte	12	15	44	29	3	21	44	55	51	57	47	45	108	130	36	91	32	44	104	15
Hauswirtschaftswissenschaft	-	-	-	17	-	-	20	20	-	2	30	20	36	14	-	21	-	26	58	31
Italienisch	1	-	4	5	-	2	-	-	7	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kunst	-	-	-	-	-	-	64	35	-	-	0	53	75	113	49	104	26	56	104	36
Mathematik	20	27	25	35	10	16	49	59	15	70	44	58	50	94	23	100	35	48	67	22
Musik	-	-	-	-	-	-	21	24	-	-	0	17	24	33	22	26	10	16	48	14
Physik	5	5	13	9	16	7	12	20	11	10	12	41	39	22	15	56	9	47	87	12
Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft	9	7	20	7	-	-	7	6	16	14	30	-	-	-	-	17	-	-	-	21
Spanisch	1	-	8	8	-	2	-	-	7	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sport	22	-	44	47	3	-	58	62	13	51	29	61	77	57	57	95	46	54	92	26
Technik	-	-	-	-	-	-	29	50	-	2	-	37	21	15	24	23	-	18	46	26
Textilgestaltung	-	-	-	-	-	-	-	31	2	2	30	25	43	92	17	48	-	35	87	-

- = Keine Studienmöglichkeit.

0 = Im Wintersemester 1976/77 keine Aufnahme von Studienanfängern.

1) Für Biologie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte und Sport:

Einschreibung an der Universität Dortmund und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Ruhr, Abteilung Dortmund.

2) Für Sport: Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Sporthochschule Köln.

3) Für Textilgestaltung: Einschreibung an der Universität Köln und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Rheinland, Abteilung Köln.

4) Für Hauswirtschaftswissenschaft, Technik und Textilgestaltung: Einschreibung an der Universität Münster und Aufnahme als Zweithörer an der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe, Abteilung Münster.

## c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort GH Duisburg	GH Essen	GH Paderborn	PH Rheinland				PH Ruhr/ Dortmund	GH Siegen	PH Westf. Lippe		GH Wuppertal
				Aachen	Bonn	Köln	Neuss			Bielefeld	Münster	
Deutsch / Lernbereich Sprache	77	51	49	55	74	93	83	83	40	70	125	30
Lernbereich Gesellschafts- lehre	24	21	28	20	24	38	49	23	12	29	29	23
Lernbereich Gestaltung	-	10	0	10	14	22	9	18	-	10	18	-
Lernbereich Naturwissen- schaft/Technik	12	30	14	14	9	17	24	11	12	15	15	15
Mathematik/Lern- bereich Mathe- matik	50	77	46	51	40	56	35	69	40	48	67	36
Musik	9	8	0	7	10	16	10	11	4	7	21	5
Sport	29	31	49	26	32	26	24	47	23	27	45	15

0 = Im Wintersemester 1976/77 keine Aufnahme von Studienanfängern.  
 - = keine Studienmöglichkeit

d) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für  
Sonderpädagogik im Lande Nordrhein-Westfalen

Studiengang	Studienort Köln (Abt. Heilpädagogik)	PH Rheinland Dortmund (Abt. Heilpädagogik)
Lehramt für Sonderpädagogik - ohne Aufbaustudiengang 1)-	40	180

- 1) Für Lehrer, die gemäß Runderlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. 3. 1973 (GABl.NW S.193) für das Studium vom Schuldienst beurlaubt sind.

**Verordnung  
über die Festsetzung von Höchstzahlen und die  
zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studien-  
gängen an den staatlichen Fachhochschulen und  
Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Wintersemester 1976/77  
Vom 17. Mai 1976**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

**Anlage** Für die in der Anlage genannten Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechenden sowie integrierten Studiengänge an den Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Vergabe der Studienplätze im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1976/77 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund (Zentralstelle) angeordnet.

§ 2

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze in diesem Vergabeverfahren nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung - VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GV. NW. S. 174), von der Zentralstelle vergeben.

§ 3

In diesem Vergabeverfahren sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen, für alle in der Anlage genannten Studiengänge antragsberechtigt; Bewerber, die die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife besitzen, und Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sind in diesem Vergabeverfahren nur für Studiengänge an den staatlichen Fachhochschulen und diesen entsprechenden Studiengänge an den Gesamthochschulen antragsberechtigt.

§ 4

(1) Die Höchstzahlen der aufzunehmenden Bewerber für die in § 1 bezeichneten Studiengänge werden für das Wintersemester 1976/77 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach Absatz 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

(1) Von den je Studiengang und Studienort festgesetzten Höchstzahlen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. Für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote):  
15 vom Hundert der Gesamtzahl der Studienplätze,

2. für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Ausländerquote):  
8 vom Hundert der je Studienort verfügbaren Studienplätze,
3. für Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht:
  - a) in dem Fachhochschulstudiengang Sozialpädagogik  
20 vom Hundert,
  - b) in den übrigen Fachhochschulstudiengängen  
je 5 vom Hundert
 der Gesamtzahl der Studienplätze.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibende Zahl der Studienplätze wird von der Zentralstelle zusammengefaßt und an deutsche Bewerber wie folgt vergeben:

1. Zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
  2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 wird gerundet.

(4) Die Zentralstelle weist den im Rahmen der Quoten nach den Absätzen 1 bis 3 insgesamt ausgewählten Antragstellern Studienplätze gemäß § 5 VergabeVO zu.

§ 6

Studenten, die im Sommersemester 1976 für einen der nachstehend unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Fachhochschulstudiengänge an einer staatlichen Fachhochschule oder Gesamthochschule des Landes Nordrhein-Westfalen eingeschrieben sind, können zum Wintersemester 1976/77

1. zwischen den Fachhochschulstudiengängen Maschinenbau, Maschinenbau/Fahrzeugtechnik, Maschinenbau/Landmaschinentechnik, Maschinenbau/Schiffstechnik, Maschinenbau/Luftfahrttechnik, Maschinenbau/Stahlbau und Maschinenbau/Kerntechnik,
2. zwischen den Fachhochschulstudiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik,
3. zwischen den Fachhochschulstudiengängen Wirtschaft und Versicherungswesen

in einem höheren Fachsemester wechseln, ohne daß es einer Zulassung durch die Zentralstelle bedarf.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau



Studiengang	FH Aachen		FH Bielefeld		FH Bochum		FH Dortmund		FH Düsseldorf		GH Duisburg		GH Essen		FH FernU		FH Hagen		FH Köln		FH Niederrhein		FH Lippe		FH Münster		GH Paderborn			GH Siegen		FH Wuppertal							
	Aachen	Jülich	Bielefeld	Minden	Bochum	Gelsenkirchen	Recklinghausen	Dortmund	Düsseldorf	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Hagen	Hagen	Iserlohn	Köln	Krefeld	Lemgo	Lage	Detmold	Münster	Steinfurt	Paderborn	Höxter	Meschede	Soest	Siegen	Gummersbach											
Sozialarbeit	-	-	114	-	-	-	130	160	-	51	38	83	80	-	50	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-							
Sozialpädagogik	-	-	114	-	-	-	140	160	-	43	38	67	81	-	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
Textil- und Bekleidungstechnik	60	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
Übersetzen und Dolmetschen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Vermessungswesen	-	-	-	-	-	-	87	-	-	-	114	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Werkstoffherzeugung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	103	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Wirtschaft	197	-	149	-	166	-	186	100	-	102	220	160	158	-	295	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Versicherungswesen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Aufbaustudium f. grad. Ingenieure	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Aufbaustudium (intemat.) f. grad. BW.	-	-	21	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Bauingenieurwesen*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	94	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Chemie*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10	34	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Elektrotechnik*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	59	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Maschinenbau*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	78	166	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Mathematik*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	46	62	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Physik*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23	38	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Sozialwissenschaften*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wirtschaftswissenschaft*	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92	140	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mathematik**	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wirtschaftswissenschaft**	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Mathematik***	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wirtschaftswissenschaft***	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

- = Keine Studienmöglichkeit  
 0 = an dieser Hochschule im WS 1976/77 keine Aufnahme von Studienanfängern  
 \* = integrierte Studiengänge  
 \*\* = Fernstudium in Vollzeitform (integrierter Studiengang)  
 \*\*\* = Fernstudium in Teilzeitform (integrierter Studiengang)  
 FH = Fachhochschule  
 FernU = Fernuniversität als Gesamthochschule  
 GH = Gesamthochschule

**Verordnung  
über die Festsetzung von Höchstzahlen der im  
Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977  
in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber  
an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen  
Vom 18. Mai 1976**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

**§ 1**

Anlage Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge werden an den dort genannten Hochschulen die Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

**§ 2**

(1) Die nach § 1 verfügbaren Studienplätze werden von der einzelnen Hochschule vergeben.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze nach Maßgabe des § 28 der Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung – VergabeVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1975 (GV. NW. S. 456), geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1976 (GV. NW. S. 174), vergeben.

(3) Antragsberechtigt sind – soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist – Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt.

**§ 3**

Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung und der Studentenzahl, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrunde gelegt worden sind, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Höchstzahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

**§ 4**

(1) An dem Vergabeverfahren für den Studiengang Sicherheitstechnik (Aufbaustudium) nehmen nur Bewerber teil, die eine Diplomprüfung an einer Gesamthochschule, Technischen Hochschule oder Universität nach einem Studium von in der Regel sechs oder acht Semestern Dauer in einem der Studiengänge Bauingenieurwesen, Bergbau, Chemie, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Hüttenwesen, Maschinenbau und Physik bestanden haben.

(2) Für die Bildung der Studienplatzquoten im Falle eines Auswahlverfahrens gilt § 6 VergabeVO mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 100 tritt und Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(3) Für die Auswahl der Bewerber finden die §§ 7 bis 9 und 14 Abs. 4 VergabeVO keine Anwendung. Der Rang der

Bewerber bei der Auswahl nach Eignung und Leistung richtet sich nach der in dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung ausgewiesenen Gesamtnote.

**§ 5**

(1) An dem Vergabeverfahren für den Studiengang Kunst an der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf (im folgenden „Kunstakademie“ genannt) nehmen nur Bewerber teil, denen von der Kunstakademie in dem durch die Aufnahmeordnung geregelten Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 1976/77 die künstlerische Eignung zuerkannt worden ist.

(2) Für die Bildung der Studienplatzquoten im Falle eines Auswahlverfahrens gilt § 6 VergabeVO mit der Maßgabe, daß in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 an die Stelle der Zahl 60 die Zahl 100 tritt und Satz 1 Nr. 2 entfällt.

(3) Für die Auswahl der Bewerber finden die §§ 7 bis 9 und 14 Abs. 4 VergabeVO keine Anwendung. Die Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung richtet sich nach den Absätzen 4 und 5.

(4) Der Rang der Bewerber bei der Auswahl nach Eignung und Leistung richtet sich nach dem im Aufnahmeverfahren festgestellten Grad der künstlerischen Eignung. Dieser ergibt sich aus der Bewertung folgender Kriterien:

1. Motivation und Intensität,
2. Phantasie,
3. differenzierte Beobachtung,
4. Abstraktionsfähigkeit,
5. technisches Vermögen,
6. Fähigkeit zur Darstellung eigener künstlerischer Ideen.

(5) Jedes der in Absatz 4 aufgeführten Kriterien ist unter Berücksichtigung der von dem Bewerber gewünschten Fachrichtung und gegebenenfalls des aufgrund der Aufnahmeordnung geführten Aufnahmegesprächs mit den Bewertungsstufen 1 bis 6 zu beurteilen; dabei stellt 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Der Grad der künstlerischen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der erteilten Bewertungsstufen. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Die fristgerechte und ordnungsgemäße Bewerbung für die Zulassung zum Aufnahmeverfahren an der Kunstakademie nach Maßgabe der Aufnahmeordnung gilt zugleich als Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag). Ein Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist formlos mit vollständigen Unterlagen und Belegen bis zum 31. Juli 1976 bei der Kunstakademie einzureichen (Ausschlußfrist).

**§ 6**

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber gemäß § 1 der Verordnung vom 18. Mai 1976 (GV. NW. S. 186)  
(WS = Wintersemester, SS = Sommersemester)

Studiengang	Hochschule		Universität Bielefeld		Universität Bochum		Universität Bonn		Universität Dortmund		Universität Köln		Universität Münster		Staatliche Kunstakademie Düsseldorf		Gesamthochschule Paderborn		Gesamthochschule Kuppertal		
	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	WS 76/77	SS 77	
mit dem Abschluß <u>Diplom</u>																					
Geologie	35	0			38	0	30	0			23	0	16	10							
Geophysik					10	0					20	0	20	0							
Journalistik									51	0											
Meteorologie							15	0			10	0									
Mineralogie	28	0			32	0	22	0			20	0	24	0							
Raumplanung									129	0											
Sicherheits- technik (Aufbaustudium)																			40	0	
Statistik									55	0											
mit dem Abschluß <u>Magister</u> (als erstem Ab- schluß)																					
Latein			5	0																	
Linguistik			30	0																	
Literaturwissen- schaft			30	0																	
mit dem Abschluß <u>Magister oder</u> <u>Promotion als er-</u> <u>stem Abschluß</u>																					
Kunstgeschichte	12	11			20	0	39	19			67	0	0	55							
Philosophie	12	3																			
Publizistik					20	0							70	0							
Theaterwissen- schaft											14	6									
Völkerkunde											17	17	7	0							
mit dem Abschluß <u>Erste Staats-</u> <u>prüfung für das</u> <u>Lehramt für die</u> <u>Sekundarstufe II</u>																					
Informatik																		21	0		
Latein			31	0																	
Philosophie	18	5																			
Kunst (Kunstaka- demie)															90	0					

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.**